

Kinderschutz in der Schule braucht Zivilcourage

Lehrpersonen müssen die persönlichen Verhältnisse und das Wohlergehen der Kinder im Auge behalten. Besteht der Verdacht auf grobe Vernachlässigung oder Misshandlungen eines Kindes, sind sie zur Anzeige verpflichtet. Seit Anfang Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Für Lehrpersonen hat das Instrument der Gefährdungsmeldung noch grössere Bedeutung im Alltag erhalten.

Selina ist sechsjährig und besucht die erste Klasse. Regelmässig kommt sie zu spät zum Unterricht; häufig fehlen die Hausaufgaben. Der Lehrperson fällt auf, dass Selina oft hungrig ist, die Morgentoilette selten macht und schnell ermüdet. Das Kind leidet zudem an Haarausfall. Auf dem Schulweg ist Selina diese Woche bei einem Brunnen eingeschlafen. Die Eltern zeigen sich im persönlichen Gespräch überfordert mit der Erziehung ihrer Tochter. Sie geben an, selber genügend eigene Probleme zu haben. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist praktisch nicht möglich.

Peter Hörmann, Rechtsstelle Schulrecht

Im Fall von Selina sind sämtliche Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung gegeben. Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Seit 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Revision des Zivilgesetzbuches verfolgt unter anderem die Förderung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Menschen. Es beinhaltet massgeschneiderte Massnahmen vor allem bei den Beistandschaften, einen verbesserten Schutz von Personen in Einrichtungen sowie einen stärkeren Rechtsschutz der Betroffenen.

KESB ist Ansprechpartner für Schulen

Für die Belange der Schule besonders wichtig ist neu die professionell arbeitende und interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Die Organisation wird durch die einzelnen Kantone geregelt. Ihnen bleibt es überlassen, ob sie die KESB auf Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene organisiert. Im Mitarbeiterstamm einer KESB sollten folgende Kernkompetenzen vertreten

sein: Recht, Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit und Medizin. Die KESB prüft die Anordnung einer Vertretung des Kindes insbesondere bei Verfahren der Unterbringung des Kindes oder umstrittener Verfahren betreffend elterlicher Sorge oder persönlichem Verkehr mit den Eltern. Für die Lehrpersonen zentral dürfte sein, wie unkompliziert und effizient der Kontakt und Austausch mit der KESB zukünftig ist.

Die Gefährdungsmeldung als Instrument

Ein bedeutsames Instrument um die KESB über eine konkrete Situation zu informieren ist die Gefährdungsmeldung.

Eine Gefährdung kann sich äussern in mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Hygiene. Ebenso durch Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich, möglicherweise verursacht durch körperliche oder seelische Misshandlungen wie Einsperren, Herabsetzen, Demütigungen, emotionale Vernachlässigung, oder sexuelle Ausbeutung. Gefährdungen können auch durch ungenügende geistige Förderung wie z.B. toleriertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Schulabsentismus), mangelhafte Überwachung und Erledigung der Hausaufgaben auftreten.

Die Ursachen der Gefährdung sind unerheblich. Diese können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder von Dritten sein. Indikatoren, welche eine Gefährdungsmeldung rechtfertigen, sind beispielsweise nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, ungenügende elterliche Ressourcen, Missbrauchshandlungen durch Eltern/Familienmitglieder oder Bekannte, eine sich abzeichnende Fremdplatzierung des Kindes, ein drohender Schulausschluss etc.

Anzeigepflicht für Schulen

Lehrpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden haben die persönlichen

Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten. Werden in der Schule Anzeichen festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert in aller Regel die Schulbehörde oder die Schulleitung die KESB. Für Lehrpersonen besteht eine Anzeigepflicht bei grober Vernachlässigung oder bei Misshandlungen eines Kindes. Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie sind die Opferhilfestellen oder die kantonalen Kriseninterventionsgruppen der Schule zuerst zu informieren.

Eine Gefährdungsmeldung ist schriftlich an die KESB einzureichen. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich. Der Bericht ist möglichst konkret, sachlich und objektiv zu verfassen. Die betroffenen Personen haben Einsichtsrecht in die Verfahrensakten der Schulbehörde und der KESB. Es liegt in der Folge an der KESB, den Sachverhalt näher abzuklären und die für den Schutz notwendigen Massnahmen einzuleiten. Im Falle von Selina könnten diese eine Erziehungsbeistandschaft, in gravierenden Fällen aber auch der Entzug der elterlichen Sorge sein. Für Lehrpersonen gilt, dass Kinderschutz Zivilcourage, aber auch besondere Sorgfalt braucht!

Weiter im Netz

www.djs.tg.ch/documents/Leitfaden_Vormundschaft_Internet.pdf: Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Vormundschaftsbehörden bei Kindern und Jugendlichen, Amt für Volksschule, Kanton Thurgau
Der Leitfaden bezieht sich zwar noch auf das alte Vormundschaftsrecht, die darin geäusserten Empfehlungen und Vorgehensweisen haben noch heute ihre Geltung.

www.kokes.ch: Website der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz.